

es die richtige Einsicht in die nächsten Schritte, die zu unternehmen notwendig sind, erhält, daß es seine Geschichte selber macht“ (S. 150 f.).

Geschichtliches Denken ist für Karl Polak weder Flucht in die Vergangenheit noch Zukunftstrümerei, weder archivalische Selbstbefriedigung noch wirklichkeitsfremde Konstruktion des Übermorgen. Es ist unabdingbar notwendig, um die geschichtlich-politisch handelnden Klassenkräfte zu erkennen, um das Klassenbewußtsein der Arbeiterklasse entwickeln zu helfen.

Der Standpunkt Karl Polaks, von dem aus er in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 8. Juni 1948 „Die Weimarer Verfassung — ihre Errungenschaften und Mängel“ analysierte, ist von grundsätzlicher Bedeutung für eine marxistisch-leninistische Verfassungstheorie: „Nicht vom juristisch-staatsrechtlichen, sondern vom politisch-geschichtlichen Boden aus werde ich die Weimarer Verfassung behandeln; vom Boden der demokratischen Entwicklung des deutschen Staatswesens. Die* juristische Dogmatik kann nur die Oberflächenerscheinung widerspiegeln, sie weiß über die politisch-geschichtlichen Kräfte, die die Erscheinung hervorrufen, nichts auszusagen. Zwar neigt unsere deutsche Mentalität sehr zu einer formal juristischen Betrachtungsweise, und der überwiegende Teil der Literatur über die Weimarer Verfassung, die die Weimarer Republik hervorbrachte, trägt einen solchen staatsrechtlichen, einen nur juristisch-analytischen Charakter. Es wird wohl hier Einhelligkeit darüber bestehen, daß wir mit dieser Betrachtungsweise die uns gestellte Aufgabe nicht erfüllen könnten, daß wir tiefer in die wirkliche Problematik unseres Staatswesens hinabsteigen müssen, die jenseits der Normen der Verfassung liegt“ (S. 175). Und an anderer Stelle des gleichen Berichts heißt es: „Die Verhältnisse zwingen uns, die Verfassungsprobleme wieder unmittelbar als politische Probleme zu stellen. Es geht für uns um mehr als bloß um die Schaffung eines juristisch einwandfreien Gesetzentwurfs. Jeder, der sich mit den Zielen und Aufgaben des Volkskongresses bekannt macht, weiß, daß unser Verfassungsentwurf ein Markstein auf dem Wege zur nationalen Einheit und zur Lösung der Fragen der Demokratisierung unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sein soll. Es geht also ... um die Lösung fundamentalster Lebensinteressen unseres Volkes, die wir mit unserer Verfassung erstreben“ (S. 179).

Polaks Staats- und Rechtsauffassung ist eine dialektische: „Die politische und gesellschaftliche Bewegung des Volkes, nicht die alte Formaljurisprudenz ist der Mutterboden des Rechts“ (S. 117). Er polemisiert daher ständig gegen die obrigkeitstaatliche amtliche Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, denn sie „war keine Lehre von der Gesamtentwicklung der Gesellschaft mehr, sie war eine reine *Formenlehre* geworden, die herrschenden Formen in Staat und Recht waren ihr Gegenstand, man untersuchte deren Struktur, um ihr bestmögliches Funktionieren sicherzustellen. Sie zu durchbrechen oder gar durch andere zu ersetzen war man nicht in der Lage und auch nicht bestrebt. Man empfand solche Tendenzen als störend für den normalen Lauf des Apparates und dann als ‚logisch absurd‘, denn die juristische Logik war die Logik dieses Apparates geworden“ (S. 211). Von den Positionen dieser Staatslehre aus konnten die antifaschistisch-demokratischen Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei nach 1945 keine Verfassung und keinen Staat gestalten, weil „das Problem der Staatsgestaltung ... also nicht eine Frage der Reform des bestehenden Staates (ist), sondern der Reifung des Volkes zur Gestaltung seines Gemeinschaftslebens, zur Erkenntnis und Verwirklichung seiner Interessen. Hier wird die revolutionär-dialektische Idee Rous-

1849 seaus von der Aufhebung des Dualismus von Herrscher und Beherrschtem,